

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Industrie- und Handelskammertag e.V. | Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Stichwort:

Versicherungsvermittlerregister - Löschliste

Breite Straße 29

10178 Berlin

ANTRAG AUF ZUGANG ZUR LÖSCHLISTE - VERSICHERUNGSVERMITTLERREGISTER

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer (§ 34d Abs. 1 Gewerbeordnung) sowie der Eintragung in das von den IHKs geführte Vermittlerregister (§ 11a Gewerbeordnung).

Bei Aufhebung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder Absatz 2 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 oder einer Mitteilung nach Satz 1 oder § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat die Registerbehörde unverzüglich die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten zu löschen. Der Familienname, der Vorname, die Registrierungsnummer sowie der Tag der Löschung werden im Register in einem täglich aktualisierten Verzeichnis gespeichert. Zugang zu diesem Verzeichnis erhalten nur Versicherungsunternehmen. Die Angaben werden einen Monat nach der Speicherung in diesem Verzeichnis gelöscht.

Dies vorangestellt beantragt die/der

Name

| _____ |

(genaue Bezeichnung des Versicherungsunternehmens)

Straße, Hausnummer

| _____ |

PLZ Ort

| _ | _ | _ | _ | _ | _____ | | _____ |

BaFin-Nr. E-Mail

| _ | _ | _ | _ | _ | _____ | | _____ |

Name Ansprechpartner Telefon Ansprechpartner E-Mail Ansprechpartner

| _____ | | _____ | | _____ |

beim DIHK, ihr/ihm Lesezugang zur Löschliste des Vermittlerregisters gem. § 11 a Abs. 3 GewO über das Web-Login zu gewähren und gibt zugleich folgende Erklärung ab:

Wir versichern, dass wir (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ein bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ordnungsgemäß registriertes Versicherungsunternehmen sind.
- der Landesaufsicht unterstehen.*

Ort, Datum

Unterschrift des bzw. der
vertretungsberechtigten Personen

_____ | | | | | | | | | |

*
Versicherungsunternehmen, die (noch) nicht in der Liste der BaFin eingetragen sind, müssen eine Bescheinigung der BaFin über die Zulassung in Deutschland vorlegen; Versicherungsunternehmen, die der Landesaufsicht unterstehen, müssen eine Bescheinigung der Landesaufsicht beibringen.